



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 85/06

vom

3. Mai 2006

in der Strafsache

gegen

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 3. Mai 2006 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 6. Dezember 2005 im Schuldentspruch dahin geändert, dass der Angeklagte der Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge schuldig ist.
2. Die weitergehende Revision des Angeklagten gegen das vorbezeichnete Urteil wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1
1. Die tateinheitliche Verurteilung wegen täterschaftlichen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge hält rechtlicher Prüfung nicht stand. Die Erwägung des Landgerichts, der Angeklagte habe das von ihm eingeführte Kokain "über eine lange Strecke" transportiert, ist ohne Aussagekraft, denn die Länge eines Flugs, während dessen Dauer das einzuführende Rauschgift dem Täter nicht zur Verfügung steht, ist für die Form der Tatbeteiligung ohne Belang. Im Rahmen der Erwägungen zur Strafzumessung hat das Landgericht dem Angeklagten ausdrücklich zu Gute gehalten, dass er "als Kurier keinen Einfluss auf Herkunft, Menge, Qualität, Reiseweg und Annahme des Kokains hatte" (UA S. 10). Damit sind die typischen Voraussetzungen für eine

untergeordnete Hilfstätigkeit des Angeklagten festgestellt; für die Annahme von Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB fehlt es an einer Grundlage. Der Senat hat insoweit den Schulterspruch geändert.

2 2. Die weitergehende Revision ist unbegründet. Der Schulterspruch wegen (vollendeter) Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge ist rechtsfehlerfrei.

3 Auch der Strafausspruch kann bestehen bleiben. Das Landgericht hat die Strafe dem Strafrahmen des § 30 Abs. 1 BtMG entnommen, der von der Schulterspruchänderung nicht berührt wird. Der Senat kann ausschließen, dass der Tärichter eine niedrigere Strafe verhängt hätte, wenn er die Beteiligung des Angeklagten am Handeltreiben mit Betäubungsmitteln zutreffend als Beihilfe gewertet hätte.

Rissing-van Saan

Otten

Fischer

Ri'linBGH Roggenbuck und RiBGH Appl
sind urlaubsbedingt ortsabwesend und
deshalb an der Unterschrift gehindert.

Rissing-van Saan